



Jahrgang 4, Nr. 2

18. Februar 1974

**INHALT**

**RAHMENSTUDIENORDNUNG**

**für das Fach GESCHICHTE**

**an der Universität Bonn**

1 In Fach Geschichte können nach dem derzeit'-g.2n Stand folgende Studiengänge zu folgenden Abschlüssen des St, :- diums führen:

- A1.: Geschichte als erstes oder zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für Realschullehrer;
- A2.: Geschichte als erstes oder zweites Fach in Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien;
- B1.: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte als Hauptfächer gemäß der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung, M. A.);
- B2.: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Verfassungsv7s-, Sozial- und ::irtschaftsgeschichte, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte als Nebenfächer gemäß der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung, M.A.);
- C1.: Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgenichichte, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften als Eauptfächer gemäß der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrads (Dr. phil.);
- C2.: Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften als Nebenfächer gemäß den Promotionsordnungen.

§ 2

Für die Berechnung der Zahl der Semesterwochenstunden sind die Grundsätze der WRK zugrundegelegt (6-10 VS je Semester).

Demnach beträgt die Gesamtzahl der SWS in den mindestens achtsemestrigen Vollstudieng:ingen A2, B1 und C1: 64-80 SS;

In dem mindestens sechsseL:estrigen Vollstudiengang A1: 48-("10'

Bemerkung:

Die hier vorgelegte Studienordnung umfaßt zunächst nur das gemeinsame Grundstudium und die Lehramtsstudiengänge A1 und A2.

Die Ordnungen für die Studiengänge B1-2 und C1-2 folgen nach. Sie werden auch die Festlegung der SWS-Zahl in den Studiengängen B2 und C2 enthalten.

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Studienordnungen regeln die Studiengänge, die

- zu Lehramtsexamina (Realschullehrer- bzw. Gymnasiallehrer-Examen, künftig Examen für Sekundarstufenlehrer I bzw. II und
- zu akademischen Abschlüssen (Magisterprüfung, Promotion, Abschluß eines Aufbaustudiums) führen.

Sie bauen auf folgenden Überlegungen auf:

1. Jedes wissenschaftliche Studium der Geschichte muß, unabhängig vom konkreten Ziel, auf denselben soliden Grundkenntnissen aufbauen.
2. Die endgültige Entscheidung für Art und Grad des erstrebten Abschlusses fällt oft erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums. Zahlreiche Studierende streben sowohl ein Lehramtsexamen als auch einen akademischen Grad an.
3. Dem Studierenden soll ein möglichst großer, mit steigender Semesterzahl wachsender Grad von freier Gestaltungsmöglichkeit seines individuellen Studienplans geboten werden (vgl. § 22, Abs. 2, HSchG NW). Er soll die durchschnittlich 8-10 Wochenstunden je Fachsemester, die in einem ordnungsgemäßen Studium als normal gelten, nach Möglichkeit flexibel nutzen und semesterweise wechselnde Schwerpunkte bilden können.

Daraus folgt:

1. Das Grundstudium (GS) ist für alle Studiengänge gemeinsam.
2. Die Studienordnungen für das Hauptstudium (HS) weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf. Dadurch wird Durchlässigkeit sowohl zwischen Lehramts- und akademischen Studiengängen als auch zwischen niedrigerer und höherer Stufe garantiert.
3. Die Lehrveranstaltungen in den Studienordnungen des Fachs Geschichte werden in Pflichtveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zur freien Wahl eingeteilt.
  - 3 a) Pflichtveranstaltungen sind nicht nach dem Thema sondern lediglich nach der Art der Lehrveranstaltungen (Vor-

lesungen und Übungen) und nach den zu behandelnden Hauptepochen der Geschichte (Alte, Mittelalterliche, Neuere Geschichte) festgelegt.

3b) Für die Lehrveranstaltungen zur freien Wahl ist nichts Näheres festgelegt.

4. Weitere Einschränkungen existieren nicht; es sind lediglich bestimmte Lehrveranstaltungen ausschließlich für GS bzw. HS vorgesehen. Für die zeitliche Gestaltung schreiben die Studienordnungen einen weiten Rahmen vor, innerhalb dessen die Lehrveranstaltungen besucht sein müssen. Die Reihenfolge der innerhalb des GS bzw. des HS zu besuchenden Veranstaltungen kann der Studierende frei bestimmen.

#### Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geschichte.

##### 1. Sprachliche Voraussetzungen.

Für das wissenschaftliche Studium der Geschichte ist die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen, insbesondere des Lateinischen, des Französischen und des Englischen unerlässlich. Für ein Studium mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte sind russische Sprachkenntnisse notwendig. Die ausreichende Kenntnis von drei der genannten Sprachen muß während des Grundstudiums durch Übersetzungen aus der Fremdsprache ins Deutsche nachgewiesen werden. In der Regel wird die Kenntnis des Lateinischen, des Französischen und des Englischen gefordert. Mit Rücksicht auf die unterschiedliche sprachliche Vorbildung der Studierenden kann die fehlende Kenntnis einer der modernen Fremdsprachen (Französisch oder Englisch) durch Griechisch oder Russisch ersetzt werden. Der Studierende muß sich jedoch die ihm fehlende Kenntnis in einer der beiden modernen Fremdsprachen (Englisch oder Französisch) aneignen, um Quellen und Literatur in diesen Sprachen lesen zu können. Zu diesem Zweck werden Sprachkurse angeboten.

Die Übersetzung aus dem Lateinischen muß vor Eintritt in das Froseminar nur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte erbracht sein (s. u. GS 1.1). Der Zeitpunkt für den Nachweis

der Kenntnisse in den beiden anderen Sprachen kaLn innerhalb des GS frei Gewählt werden.

2. Historische Grundkenntnisse

Ein wissenschaftliches Studium der Geschichte hat ein festes chronologisches Grundgerüst von Tatsachenkenntnissen zur unerläßlichen Voraussetzung. Studienanfänger, die über kein ausreichendes Grundwissen über alle Hauptepochen der Geschichte verfügen, sollen diese Lücke vor Beginn des wissenschaftlichen Grundstudiums ausfüllen. **Zu diesem** Zweck werden Faktenkurse über die drei Hauptepochen der Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) abgehalten. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Nach Abschluß eines jeden Faktenkurses kann sich jeder Teilnehmer zur Selbstkontrolle einem studien-einleitenden **Leistungstest über den -Stoff des** Faktenkurses **unterziehen.**

GRUNDSTUDIUM (GS)

Die Lehrveranstaltungen des GS bestehen aus Einführungsveranstaltungen (z. B. Faktenkurse) und Veranstaltungen des wissenschaftlichen Grundstudiums. Damit für das wissenschaftliche Hauptstudium mehr Zeit bleibt, wird dringend geraten, das Grundstudium in möglichst kurzer Frist, d.h. innerhalb der ersten vier Fachsemester zu Ende zu führen.

Das Grundstudium umfaßt Pflichtveranstaltungen und Veranstaltungen zur freien Wahl. Pflichtveranstaltungen haben einen doppelten Zweck: Sie entsprechen einerseits der in den Prüfungsordnungen enthaltenen Forderung nach ordnungsgemäßem Studium; andererseits bildet ihr erfolgreicher Besuch eine Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere des Hauptstudiums. Soweit Pflichtveranstaltungen dem ersten Zweck dienen, regeln die Prüfungsordnungen das hierzu Erforderliche.

1. Pflichtveranstaltungen des GS (20-22 SWS)

1.1 Proseminare:

Je 1 Proseminar zur Alten, zur Mittelalterlichen und zur Neueren Geschichte. Die Reihenfolge ist beliebig.

Voraussetzungen: Vor Aufnahme in die Proseminare für Alte bzw. Mittelalterliche Geschichte ist ein Latein-Test abzulegen (s.o.). Der Test ist vor dem ersten dieser beiden Proseminare abzulegen, das der Studierende besucht. Er gilt auch für den Eintritt in das andere Proseminar.

Regelmäßige Teilnahme und ständige Mitarbeit sind unerläßliche Voraussetzung für die Erteilung des PS-Scheins. Der schriftliche Leistungsnachweis ist im Proseminar für Alte Geschichte durch ein Referat zu erbringen. In den Proseminaren für Mittelalterliche und Neuere Geschichte wird er durch eine Abschlußklausur erbracht, die sich sowohl auf den thematisch-inhaltlichen wie auf den technisch-handwerklichen Teil des Proseminars erstreckt.

1.2 Vorlesungen mit abschließendem Prüfungsgespräch  
(8-10 SWS)

Je eine mindestens zweistündige Vorlesung zur

Alten Geschichte

Mittelalterlichen Geschichte

Neueren Geschichte (bis 1789)

NeuestulGeschichte (von 1789 ab)

Landesgeschichte und Osteuropäische Geschichte gelten als Äquivalent für den in der Vorlesung behandelten Zeitraum. Line der 4 Vorlesungen muß als Vorlesung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte angekündigt sein und von einem für dieses Fach habilitierten Hochschullehrer gehalten werden. +)  
Die Reihenfolge der Vorlesungen ist beliebig.

Prüfungsgespräch: Am Ende jeder Semesterpflichtvorlesung findet mit dem jeweiligen Dozenten ein Prüfungsgespräch über den Stoff der Vorlesung statt. Diese Prüfungsgespräche (individuell oder in Gruppen) sollen dem Nachweis der Vertiefung des Sachwissens dienen und an Hand der jeweiligen Vorlesung das historische Verständnis erproben. Sie sind aber nicht nur als Leistungsnachweis, sondern auch als Studienberatung anzusehen und sollen auf die Praxis der mündlichen Prüfung im Staatsexamen vorbereiten.

- 1.3 Drei weitere Lehrveranstaltungen (ca. 6 SWS), die nicht ausdrücklich dem HS vorbehalten sind.

Vorlesungen mit abschließendem Prüfungsgespräch, Übungen mit Leistungsnachweis ++), Proseminare mit Leistungsnachweisen (Kurzreferat oder Klausur). Die Wahl des Veranstaltungstyps und der behandelten Epoche ist freigestellt.

2. Lehrveranstaltungen zur freien Wahl (mindestens 10 SWS)

Die übrige, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Grundstudiums der Geschichte aufzuwendende Zahl von SWS bleibt dem Studierenden zur freien Gestaltung. Dieser Freiraum muß durch Lehrveranstaltungen ausgefüllt werden, die nicht ausdrücklich dem HS vorbehalten sind.

---

+) Vorlesungen, die nicht als Pflichtvorlesungen mit abschließendem Prüfungsgespräch geeignet sind (z. B. Spezialvorlesungen für Fortgeschrittene), sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

++) z. B. lateinische Quellenlektüre, Lektüre von Quellen oder historiographischen Texten in englischer, französischer oder beispielsweise russischer Sprache, didaktische, methodische, geschichtstheoretische, hilfswissenschaftliche Übungen.



3. Alle nichterbrachten Leistungsnachweise und nichtbestandenen Prüfungen des GS können einmal wiederholt werden. Führt die Wiederholung nicht zum Erfolg, so muß der Studierende die betreffende Lehrveranstaltung einschließlich Leistungsnachweis oder Prüfung wiederholen.

#### 4. Abschluß des Grundstudiums: - Zwischenzeugnis

- 4.1 Bei Eintritt in das GS erhält der Studierende einen Grundstudienpaß, in den die Pflichtveranstaltungen des GS eingetragen werden. Der erfolgreiche Besuch der Pflichtveranstaltung wird vom Dozenten bescheinigt. Sind alle geforderten Lehrveranstaltungen des GS mit Erfolg besucht, so bescheinigt im Auftrage der Seminare und Institute des Fachs Geschichte der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars den erfolgreichen Abschluß des gesamten Grundstudiums. Diese Bescheinigung berechtigt zur Teilnahme an denjenigen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Fachs Geschichte, für die die erfolgreiche Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums Voraussetzung ist.

HAUPTSTUDIUM (HS)

A. Das Hauptstudium in den Studiengängen für Lehramtskandidaten.

Das HS der Lehramtskandidaten gliedert sich in zwei Abschnitte:

I. vom Abschluß des Grundstudiums bis zur Berechtigung, sich zum Examen für Realschullehrer (Lehrer der Sekundarstufe I) zu melden;

II. von hier aus bis zur Berechtigung, sich zum Examen für Gymnasiallehrer (Lehrer der Sekundarstufe II) zu melden.

Studierende, die von vornherein das Gymnasial (SII) - Examen anstreben, können die Lehrveranstaltungen des HS I und des HS II in eigener Planung über die Semester zwischen dem Abschluß des GS und der Meldung zur Prüfung (frühestens Ende des achten Semesters laut Prüfungsordnung) verteilen. Soweit in der vorliegenden Studienordnung von Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium die Rede ist, sind die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung maßgebend.

I. Hauptstudium Abschnitt I (HS I): (16-20 SWS)

Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des HS I, für die die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen im Grundstudium Voraussetzung ist, berechtigt das entsprechende Zeugnis.  
(s.o. GS 4.1)

1) Pflichtveranstaltungen (8-10 SWS + 4 S Fachdidaktik)

1.1 1 Seminar aus einer der drei Hauptepochen (Alte, Mittelalterliche, Neuere Geschichte) des Faches Geschichte. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Landesgeschichte und Osteuropäische Geschichte gelten als Äquivalent für den im Seminar behandelten Zeitraum. Regelmäßige Anwesenheit und ständige Mitarbeit sind Voraussetzungen für die Erteilung eines Seminarscheins. Als Leistungsnachweis wird ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit gefordert.

1.2 3 weitere Lehrveranstaltungen, die aus den drei Hauptgebieten der Geschichte (je eine aus der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte) gewählt werden müssen. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Landesgeschichte und Osteuropäische Geschichte gelten als Äquivalent für den in der betr. Lehrveranstaltung

behandelten Zeitraum.

- 1.3 Eine fachdidaktische Vorlesung und eine fachdidaktische Übung, die den Bedürfnissen der Studierenden des HS entsprechen.

- 2) Lehrveranstaltungen zur freien Wahl.

Die übrigen, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Fachstudiums zu verwertenden Stunden sollten vom Studierenden in eigener Verantwortung für die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte benutzt werden.

Sind diese Leistungen erbracht, so sind die Anforderungen für die Meldung zum Examen für Realschullehrer (Sek.-Lehrer I) erfüllt.

## II. Hauptstudium Abschnitt II (HS II)

### 1. Pflichtveranstaltungen (6-8 EWS)

- 1.1 Ein Seminar (Haupt- oder Oberseminar).

Hat das für das HS I geforderte Seminar ein Thema der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte behandelt, so muß das für das HS II zusätzlich geforderte Seminar ein neuzeitliches Thema behandeln und umgekehrt.

- 1.2 Zwei Lehrveranstaltungen beliebigen Typs, die sich an fortgeschrittene Studierende wenden und als solche im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Dabei sollen die für das Lehramtsexamen der Sekundarstufe II gewählten Schwerpunkte des Studiums angemessen berücksichtigt werden.

### 2. Lehrveranstaltungen zur freien Wahl.

Die vom Studierenden in eigener Verantwortung auszuwählenden Lehrveranstaltungen sollen in diesem Studienabschnitt der verstärkten Schwerpunktbildung, besonders im Hinblick

auf die nach Abschluß des NS II zu verfassende wissenschaftliche Hausarbeit dienen. Eine zu enge Spezialisierung des künftigen Kollegstufenlehrers sollte jedoch **verr644den** werden. Er soll deshalb in diesem Studienabschnitt auch an Lehrveranstaltungen der für sein besonderes **historisches Interessengebiet wichtigen** Nachbarfächer (z. B. Vor- und Frühgeschichte, Archäologie, Mittelatein, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Politische Wissenschaft, Soziologie, Historische Geographie, Geographie, Kunst- und Musikgeschichte) teilnehmen.

.

Diese Studienordnungen für das Lehramtsstudium im Fach Geschichte treten auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juli 1973

am 1. Oktober 1973

in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die im WS 73/74 das Studium der Geschichte beginnen.

Diese Studienordnungen für das Lehramtsstudium im Fach Geschichte wurden dem Nerrn Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom ..... angezeigt.